



Gesundheitsschutz geht vor Schulöffnungen – Keine ausgeweiteten Schulöffnungen in NRW am 4. Mai ohne aktualisierte „Corona- Gefährdungsbeurteilungen“

In Zeiten der Corona-Krise ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz auch in den Schulen in den Mittelpunkt gerückt. Daher kommen den nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtenden **Gefährdungsbeurteilungen** der Schulen eine noch größere Bedeutung zu.

Der Begriff Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus dem **Arbeitsschutzgesetz** § 5 (1). Da heißt es unter dem Oberbegriff „Arbeitsbedingungen“: „Der Arbeitgeber **hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung** zu ermitteln, welche **Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.**“ Dass es dabei, wie oft angenommen, nicht nur um Arbeitsunfälle, sondern auch „**arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**“ geht, ergibt sich aus § 2 (1).

Daher fordert SchaLL.NRW:

Eine Schule darf ihren Betrieb erst wieder aufnehmen, wenn sie eine aktualisierte „Corona-Gefährdungsbeurteilung“ durchgeführt, Maßnahmen abgeleitet, umgesetzt und dokumentiert hat. Die neuen Maßnahmen müssen regelmäßig evaluiert werden.

Die Lehrkräfte müssen zudem in den Maßnahmen bzw. dem daraus abzuleitenden Verhalten unterwiesen sein. Zum Infektionsschutz müssen auch die Schüler*innen und Eltern unterrichtet sein.

Verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Schulen sind insbesondere der Schulträger und die Schulleitung. Das ist von der Unfallkasse in einer berufsgenossenschaftlichen Vorschrift deutlich gemacht worden: **GVV-SI 8064 Sicherheit in der Schule:**

„(...) Für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel (äußerer Schulbereich) ist der Schulträger verantwortlich. Er ist ebenfalls für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung des nichtpädagogischen Personals zuständig. **Die Schulleiter*innen sind für die sicherheits- und gesundheitsförderliche Organisation und Durchführung aller schulischen Veranstaltungen und Maßnahmen (innerer Schulbereich) verantwortlich.**“

Daraus ergeben sich Verantwortlichkeiten, für die der Schulträger und die Schulleitung Sorge tragen müssen. Als Voraussetzung einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung müssen der derzeitigen Situation angepasste Hygienekonzepte an unseren Schulen jetzt entwickelt und umgesetzt werden.

Schulträger können dazu für folgende gesundheitsfördernde Bedingungen sorgen:

- Waschbecken mit (Flüssig-)seife und Einmalhandtücher in allen Klassen und auf den Schultoiletten
- Handdesinfektionsmittel an mehreren Orten im Schulgebäude und in den Klassenräumen
- tägliche Reinigung der Handkontaktflächen
- Sicherstellen der Lüftungsmöglichkeiten
- Bereitstellung von Spuckschutz für Verwaltungsräume
- Atemschutzmasken für Lehrkräfte, Schüler*innen und weiteres Schulpersonal

Schulleitungen können dazu folgende organisatorische Maßnahmen umsetzen, insbesondere zur Einhaltung der Abstandsregelungen:

- Einbahnstraßensystem, wo es möglich ist
- möglichst weit entfernt voneinander liegende Unterrichtsräume
- verkleinerte Schülergruppen
- festgelegte Sitzordnung, die nicht verändert wird
- zeitlich versetzte Anfangs-, Pausen- und Endzeiten
- konsequenter Umgang mit Verstößen gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln
- begegnungsverhindernde Toilettenbenutzung
- mehrere Lehrerzimmer / Lehrerarbeitsräume

Bevor der Unterricht wieder beginnen kann, fordert SchaLL.NRW außerdem:

- 1. Maskenpflicht für alle Schulen und Unterweisung im hygienischen Umgang damit. Wenn die Masken nicht in ausreichender Zahl und Qualität von den Schulträgern/ Kommunen bereitgestellt werden können, dann können Schulen nicht geöffnet werden.**
- 2. Schulen müssen flächendeckend mit hohem Hygieneinventar (Seifenspender, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel, saubere Toiletten) ausgestattet werden. Dazu gehören auch eng getaktete Reinigungsintervalle.**
- 3. Eine Rückkehr zu kommunalen Reinigungsleistungen ist dringend erforderlich. Die Privatisierung der Schulreinigung hat schon vor Corona zu gravierenden Qualitätsmängeln geführt.**
- 4. Schulbusse/Schülerspezialverkehr. Hier sind Konzepte erforderlich, wie Schüler*innen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln sicher transportiert werden können.**

Schulleitungen sind letztendlich in der konkreten Situation vor Ort für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich. Sollten die gesundheitschutzrechtlichen, die hygieschutzrechtlichen und die infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung der Schulen nicht durch eine aktualisierte Gefährdungsbeurteilung vorliegen, sollten die Schulleitungen die Eröffnung des Schulbetriebes solange aussetzen, bis die Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit herzlichen Grüßen
Der Landesvorstand SchaLL.NRW